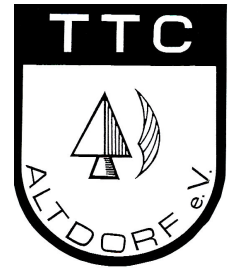


## Satzung

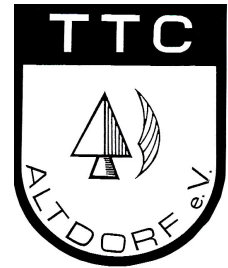
### § 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen "**Tischtennis-Club Altdorf e.V.**" und ist als solcher Mitglied des Südbadischen Tischtennis-Verbandes e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ettenheim-Altdorf. Er ist in das Vereins-Register eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Seine Gründung erfolgte am 07. Juni 1974 in Altdorf. Er wurde in den Jahren 1948/49 als Abteilung des FSV Altdorf aufgestellt
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
5. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports insbesondere des Tischtennissports.
6. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen insbesondere durch Teilnahme an den Runden- und Pokalspielen des Südbadischen Tischtennis-Verbandes e. V.
7. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Vereins- und Organämter können entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Vorstandschaft. Dies gilt auch für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



## § 2 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie kann von jedem erworben werden, der das 6. Lebensjahr vollendet hat.
2. Voraussetzung für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Aufnahme von der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters abhängig zu machen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Dem beitragswilligen Mitglied steht das Recht zu, binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der ablehnenden Entscheidung des Vorstandes die Entscheidung der Mitgliederversammlung zu verlangen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
3. Mit der Aufnahme erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass der Einzug der Jahresbeiträge jährlich zum 01. Dezember des Kalenderjahres erfolgt. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende/Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den ersten folgenden Werktag.  
Die Vorankündigung für den Einzug der Jahresbeiträge erfolgt über die Homepage des Vereins mit einer Vorlaufzeit von mindestens 1 Arbeitstag vor Fälligkeit. Alle anderen Einzüge wie z.B. Anschaffung von Trikots werden zum jeweils individuell vereinbarten Fälligkeitstag ohne weitere Vorankündigung eingezogen.
4. Die Höhe des Beitrags und evtl. Gebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
5. Alle Rechte der Mitglieder ruhen, solange die fälligen Beiträge und Gebühren nicht entrichtet sind.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt, der dem 1. Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen ist. Ein Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.
  - b) Tod.
  - c) Ausschluss.  
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
    - aa) die Vereinssatzung gröblich missachtet,
    - bb) den Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet,
    - cc) gröblich gegen das Ansehen oder Interesse des Vereins verstößt,



dd) sich unehrenhaft verhält.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Gesamtvorstands-Beschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamt-Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Dem Mitglied steht das Recht zu, binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung

des Vorstandes, die Entscheidung der Mitgliederversammlung zu verlangen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

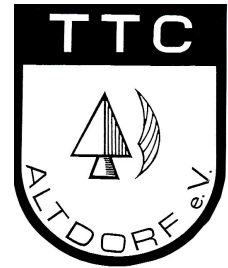
### **§ 3 Organe**

- 1. Mitgliederversammlung**
- 2. Vorstand (§26 BGB)**
- 3. Gesamtvorstand**
- 4. Geschäftsführender Vorstand**
- 5. Sportausschuss**
- 6. Jugendausschuss**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) tritt jedes Jahr im Monat Juni zusammen. Sie ist u.a. zuständig für:
  - a) Die Entlastung und Neuwahl des Gesamt-Vorstandes, der Ausschüsse und der Kassenprüfer,
  - b) die Festsetzung der Vereinsbeiträge,
  - c) Satzungsänderungen
  - d) die Behandlung von Anträgen
  - e) die Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder oder 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe an den 1. und 2. Vorsitzenden zu richten.

2. Vorstand in Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
3. Dem Gesamtvorstand gehören an:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender = Sportausschußvorsitzender



- c) Schriftführer
- d) Kassenwart
- e) Sportwart, Damenwart, Seniorenwart
- f) Jugendwart = Jugendausschußvorsitzender
- g) Pressewart
- h) je 1 Aktivenvertreter Damen und Herren
- i) 2 Beisitzer für die passiven Mitglieder

Zur Übernahme eines Amtes kann ein Mitglied nicht gezwungen werden.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der 1. Vorsitzende leitet alle Sitzungen des Gesamtvorstandes und die Mitgliederversammlungen.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall. Die Aufgaben der übrigen Gesamtvorstandsmitglieder ergeben sich aus der Bezeichnung ihrer Ämter.

Der Gesamtvorstand wird mit Ausnahme der Aktivenvertreter auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Aktivenvertreter werden jährlich getrennt von den Spielerinnen und Spieler der Damen- und Herrenmannschaften für ein Jahr gewählt.

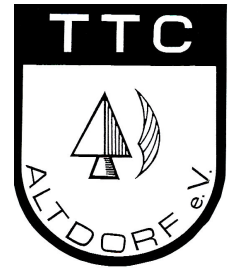
Alle Mitarbeiter des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die ihnen durch die satzungsgemäße Amtsführung entstehenden Auslagen werden durch die Vereinskasse ersetzt. Für Fahrten mit Privat-PKW's im Auftrag des Vereins wird eine pauschale Kilometer-Entschädigung aus der Vereinskasse bezahlt. Die Höhe dieser Pauschale legt der Gesamtvorstand fest.

**4.** Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) 1. Vorsitzender
- b) Kassenwart
- c) Schriftführer
- d) Jugendwart

Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für:

- a) Planung und Durchführung außersportlicher Veranstaltungen wie Vereinsfeste, Straßenfeste, Weihnachtsfeiern usw.
- b) Es können Unterausschüsse eingerichtet werden
- c) Zur Durchführung können der Gesamtvorstand und alle Aktiven des Vereins herangezogen werden.
- d) Über jede Sitzung muss Protokoll geführt werden, das dem Gesamtvorstand vorgelegt werden muss.
- e) Beschlüsse jeglicher Art müssen vom Gesamtvorstand bestätigt werden.



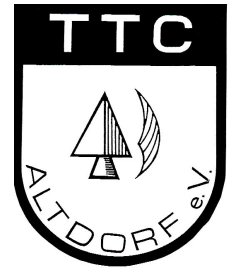
- 5.** Dem Sportausschuß gehören an:
- a) 2. Vorsitzender = Sportausschußvorsitzender
  - b) Sportwart
  - c) Damenwart
  - d) Seniorenwart
  - e) Aktivenvertreter Damen und Herren

- Der Sportausschuß ist zuständig für:
- a) Planung und Durchführung aller sportlichen Veranstaltungen wie Turniere, Meisterschaften, Vereinsmeisterschaften, Ranglistenspiele usw.
  - b) Zur Durchführung dieser können Unterausschüsse gebildet und alle Aktiven herangezogen werden.
  - c) Er bestimmt die Mannschaftsmeldungen- und Aufstellungen für den Spielbetrieb während einer Spielrunde.
  - d) Er bestimmt und meldet die Teilnehmer für Meisterschaften, Ranglistenspiele, Pokalspiele, Turniere, usw.
  - e) Er ist verantwortlich für den korrekten Ablauf der Meisterschaftsspiele.
  - d) Vor jeder Halbsaison muss mindestens eine Spielerversammlung einberufen werden.
  - e) Über jede Sitzung muss Protokoll geführt und dem Gesamtvorstand vorgelegt werden.
  - h) Er ist in seinen Entscheidungen eigenständig.
  - i) Der Ausschußvorsitzende lädt zu den Sitzungen und Spielerversammlungen ein und leitet diese. Der 1. Vorsitzende kann beratend daran teilnehmen.

- 6.** Dem Jugendausschuß gehören an:
- a) Jugendausschußvorsitzender = Jugendwart
  - b) Stellvertretender Jugendwart
  - c) Kassenwart
  - d) Mädchenwart
  - e) 3 Beisitzvertreter
  - f) 2 Jugendvertreter Zuständigkeit des Jugendausschußes
- Die Zuständigkeit des Jugendausschußes regelt die Jugendordnung, soweit in der Vereinssatzung keine besonderen Regelungen enthalten sind.

#### ***§ 4 Versammlung und Wahlen***

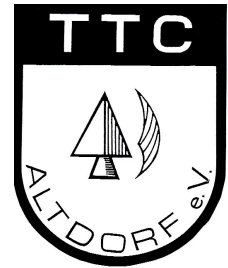
- 1.** Zu den Mitgliederversammlungen muss in ortsüblicher Weise mindestens 10 Tage vor Termin eingeladen werden. Auswärtige Mitglieder sind schriftlich einzuladen.



2. Die anwesenden Mitglieder, sofern sie 16 Jahre alt sind, sind beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltung wird als nicht abgegeben gewertet.
3. Bei Wahlgängen genügt die einfache Mehrheit. Erhalten zwei oder mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, so ist eine Stichwahl erforderlich. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 17. Lebensjahr vollendet haben.
4. Wahl und Abstimmung sind grundsätzlich durch Akklamation vorzunehmen. Dieser Grundsatz kann in jedem Fall durchbrochen werden, wenn der Kandidat oder 1/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl beantragen.
5. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit des Mitgliedes erforderlich. Wählbar sind auch Nichtanwesende, wenn deren Schriftliche oder mündliche Bereitschaftserklärung für die Übernahme des Amtes vorliegt.
6. Der Schriftführer führt über alle Ereignisse im Vereinsleben Protokoll. Es sind insbesondere Protokolle über die Mitgliederversammlungen und die Gesamtvorstandssitzungen zu fertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut niederzuschreiben. Über Sportliche Ereignisse und Ergebnisse sind von den einzelnen zuständigen Amtsinhabern Berichte zu erstellen. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 5 Ehrungen**

1. Es können folgende Ehrungen vorgenommen werden:
  - a) Verleihung einer Ehrenurkunde für 10jährige Aktivität
  - b) Verleihung einer Ehrennadel in Bronze für 15jährige Aktivität mit Urkunde
  - c) Verleihung einer Ehrennadel in Silber für 20jährige Aktivität mit Urkunde
  - d) Verleihung einer Ehrennadel in Gold für 25jährige Aktivität mit Urkunde
  - e) Ernennung zum Ehrenmitglied mit Ehrenbrief
  - f) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden mit Ehrenbrief
2. Geehrt werden können Mitglieder, die sich durch besondere Leistungen im Spiel oder auch in der Verwaltung hervorgetan haben. In Besonderen Fällen auch Nichtmitglieder. Eine Ehrenmitgliedschaft setzt mindestens 10 Jahre Mitgliedschaft voraus.
3. Die Beschlußfassung obliegt dem Gesamtvorstand. Die Ehrung



erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Beauftragten. Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

### **§ 6 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen sind nur mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich.
2. Anträge hierzu sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

### **§ 7 Vermögen**

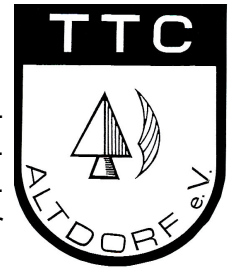
1. Der Verein erhält seine Mittel im Allgemeinen durch Beiträge und Eintrittsgelder, im Besonderen auch durch Spenden und Zuschüsse. Die Mittel dürfen nur im Sinne des § 1 Ziffer. 6 verwendet werden. Über das Vermögen wird vom Kassenwart Buch und Inventar geführt. Diese Bücher sind jährlich mindestens einmal von zwei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählten Kassenprüfern zu prüfen.
2. Die einzelnen Mitglieder haben kein Eigentum am Vereinsvermögen. Bei Besitz von Vereinsvermögen haftet der Besitzer dem Verein für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für Verbindlichkeiten des Vereins haben die Mitglieder nur einzustehen, wenn ein besonderer Verpflichtungsgrund besteht.

### **§ 8 Haftpflicht**

1. Der Verein haftet in keiner Weise für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Sachverluste.
2. Der Verein ist seinen Mitgliedern nur im Rahmen der Versicherungen die über den Südbadischen Tischtennis-Verband e.V. bestehen, haftbar.

### **§ 9 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Für die Angliederung an einen bestehenden örtlichen Verein ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich.



2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Ortsteil Altdorf der Stadt Ettenheim. Das Vermögen wird zur Verfügung gestellt mit der Auflage, dasselbe für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden.

### **§ 10 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde am 07. Juni 1974 von der ordentlichen Gründungsversammlung beschlossen und am 24. Juni 1994, am 15. Juli 2011 sowie am 05. Juli 2013 von der Generalversammlung geändert.

Altdorf, 05.07.2013

Markus Beck  
1. Vorsitzender

Thomas Lehmann  
2. Vorsitzender